

2718/AB
= Bundesministerium vom 12.11.2025 zu 3192/J (XXVIII. GP) bmwet.gv.at
 Wirtschaft, Energie
 und Tourismus

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
 Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Walter Rosenkranz
 Parlament
 1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.734.104

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3192/J-NR/2025

Wien, am 12. November 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat David Stögmüller und weitere haben am 12.09.2025 unter der **Nr. 3192/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Lieferungen von Waffenzubehör nach Russland** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Welches nicht militärische Waffenzubehör (wie zum Beispiel Zielfernrohre oder Transportzubehör) ist nicht von Annex 1 der Dual-Use-Verordnung erfasst und wird deshalb genehmigungsfrei in mit Waffenembargos sanktionierte Länder exportiert? Bitte schlüsseln Sie insbesondere Exporte nach Russland, Belarus, China und Venezuela auf und nennen Sie die Warennummern.*
 - *Bitte nennen Sie alle Waffenzubehör-Warenguppen, die nicht ausdrücklich in Annex 1 der Dual-Use-Verordnung oder in der EU-Gemeinsamen Militärliste genannt sind (Stand: 2.9.2025). Bitte liefern Sie je Warenguppe: HS/CN-Code, übliche Produktbeispiele und ob es nationale Kontrollen (Maßnahmen gern. Art. 4/Art. 9 Dual-Use-Verordnung) gibt?*
 - *Wie stellt das BMWET fest, ob Waffenzubehör „unwesentlich“ gemäß der Gemeinsamen Militärliste der EU bzw. der Dual-Use-Verordnung ist?*

- *Wie häufig wurden nach Russland exportierte Güter zwischen 2014-2025 genehmigungspflichtig, weil das BMWET eine militärische Endverwendung vermutet (Verdacht auf militärische Endverwendung nach Art. 4 Dual-Use-Verordnung)? Wir bitten um Aufschlüsselung nach Warennummer (HS/CN).*
- *Für welches Waffenzubehör gibt es Globalgenehmigungen gem. Dual-Use-Verordnung?*

Der Terminus "nicht militärisches Waffenzubehör" kommt in der Systematik der Exportkontrolle nicht vor und ist daher keiner rechtlichen Interpretation zugänglich. Der Exportkontrolle unterliegen jene Güter, die in den entsprechenden Güterlisten genannt sind. Da diese Listen nur die genehmigungspflichtigen Güter (sowie im Falle von restriktiven Maßnahmen auch Güter, für die Ausfuhrverbote bestehen) enthalten, unterliegen somit alle anderen Güter keiner Genehmigungspflicht und verfügt das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) auch nicht über diesbezügliche Daten. Hinsichtlich der Zielfernrohre ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2526/J zu verweisen.

Der Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 enthält keine "Waffenzubehör-Warengruppen", sondern ausschließlich Güter mit doppeltem Verwendungszweck.

Maßnahmen gemäß Art. 4 bzw. Art. 9 Dual-Use-Verordnung wurden bisher nicht getroffen. In drei Fällen wurden Güter genehmigungspflichtig gestellt. Die KN-Codes dazu lauteten 84571090, 90221900 und 84798997.

Zur Frage 2

- *Wie häufig stellte das BMWET Feststellungsbescheide über das Nichtbestehen einer Genehmigungspflicht bei Waffenzubehör-Exporten seit 2014 aus? Bitte aufgeschlüsselt nach Ländern, in die exportiert werden soll.*
 - *Sollten keine Daten über Waffenzubehör im Speziellen vorliegen: Wie häufig stellte das BMWET allgemein Feststellungsbescheide über das Nichtbestehen einer Genehmigungspflicht seit 2014 aus?*

Da in den Datenbanken nicht nach dem Begriff "Waffenzubehör" gesucht werden kann, können dazu keine Angaben gemacht werden. Allgemein kann ausgeführt werden, dass seit 2014 insgesamt rund 1600 Feststellungsbescheide erlassen wurden, davon knapp die Hälfte mit Bestimmungsland Russland.

Zu den Fragen 3 und 6

- Wie wurde überprüft, dass Kahles tatsächlich keine Kenntnis davon hatte, dass ihre Zielfernrohre militärisch eingesetzt wurden?
- Wie werden Leistungsparameter für Waffenzubehör festgelegt, damit diese unterhalb einer militärischen Brauchbarkeit bzw. Endverwendung liegen? Bitte listen Sie die konkreten technischen Schwellenwerte und die fachlichen Gutachten/Expertinnen (Institution/Status), die zur Festlegung herangezogen wurden.
 - Wurden bei dieser Beurteilung Expert:innen für das russische Militär beigezogen?

Dazu ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2526/J zu verweisen.

Zur Frage 4

- Wie häufig wird der Endverbrauch von Waffen oder Waffenzubehör überprüft? Gibt es Export-Länder, wo die Prüfung des Endverbrauchs standardisiert und regelmäßig kontrolliert wird?
 - Wird der Endverbrauch von Exporten in Länder, die als mit Russland verbündet gelten - z.B. Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Kirgisistan, Moldawien, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Weißrussland, China, Indien, Südafrika, Ägypten, Nicaragua, Mali oder Venezuela - besonders kontrolliert?

Die Prüfung der Endverwendung im Bestimmungsland spielt eine wesentliche Rolle im Rahmen jedes Antragsverfahrens und erfolgt mit Hilfe von Dokumenten, vor allem der vom Empfänger und Endverwender unterschriebenen Endverbleibserklärung. Allfälligen Hinweisen auf eine Verwendung, die der in der Endverbleibserklärung zugesicherten Endverwendung widerspricht, wird nachgegangen.

Die Prüfung des Umlenkungsrisikos ist ebenfalls Teil jedes Antragsverfahrens. Sie spielt jedoch bei Ausfuhranträgen in jene Länder, die sich in geographischer Nähe zu Russland befinden bzw. die nicht die restriktiven Maßnahmen der EU gegenüber Russland unterstützen, eine besondere Rolle.

Zur Frage 5

- Mit welchen Methoden recherchiert das BMWET in anderen Ländern, um das Ziel österreichischer Exporte festzustellen?
 - Welche Expert:innen werden dabei eingesetzt? Waren dabei Mitarbeiter:innen des BMLVs involviert?

- *Hat das BMLV nach 2021 weitere Recherchen angestellt, um den Verbleib der Zielfernrohre mit niedrigeren Leistungsparametern zu überprüfen?*

Im Rahmen eines Antragsverfahrens werden die Ausfuhranträge auf die Erfüllung der Genehmigungskriterien des Außenwirtschaftsgesetzes 2011 (AußWG 2011) geprüft. Der Endverbleib wird mit Hilfe von Dokumenten, vor allem der vom Empfänger und Endverwender unterschriebenen Endverbleibserklärung, geprüft. Zudem werden öffentliche Quellen herangezogen.

Das BMWET befasst dabei routinemäßig das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, das Bundesministerium für Inneres sowie das Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV). Unbeschadet dessen, dass allfällige weitere Recherchen durch das BMLV keinen Gegenstand der Vollziehung des BMWET betreffen, liegen dazu keine Informationen vor.

Zur Frage 7

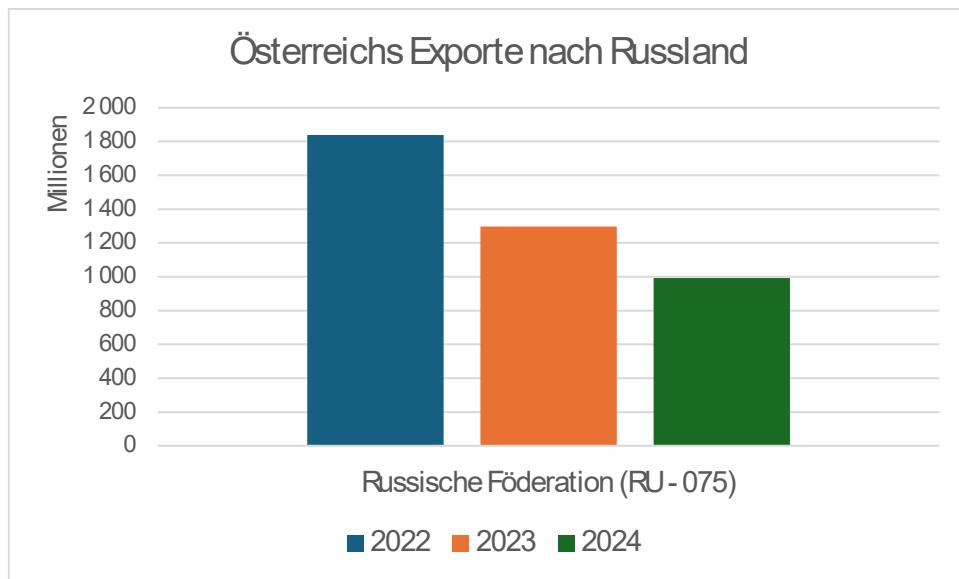
- *Hat sich Österreich dafür eingesetzt, dass Waffenzubehör, das 2014 nicht von der Dual-Use-Verordnung erfasst war, später aufgenommen wurde?*

Waffenzubehör wäre allenfalls in die Militärgüterliste, nicht jedoch in die Dual-Use-Verordnung aufzunehmen.

Zur Frage 8

- *Wie hat sich das Exportvolumen österreichischer Unternehmen nach Russland seit 2022 entwickelt (aufgeschlüsselt nach Jahren und Warengruppen)?*
 - *Welche Güter oder Technologien werden aktuell noch nach Russland exportiert?*
 - *Wie viele Unternehmen exportierten seit Februar 2022 noch nach Russland?*
 - *Welche Güter wurden seit 2022 weiterhin nach Russland exportiert bzw. welche Sektoren sind betroffen?*

Exporte	2022	2023	2024
Russische Föderation	€ 1.837.778.015	€ 1.296.636.538	€ 992.063.520

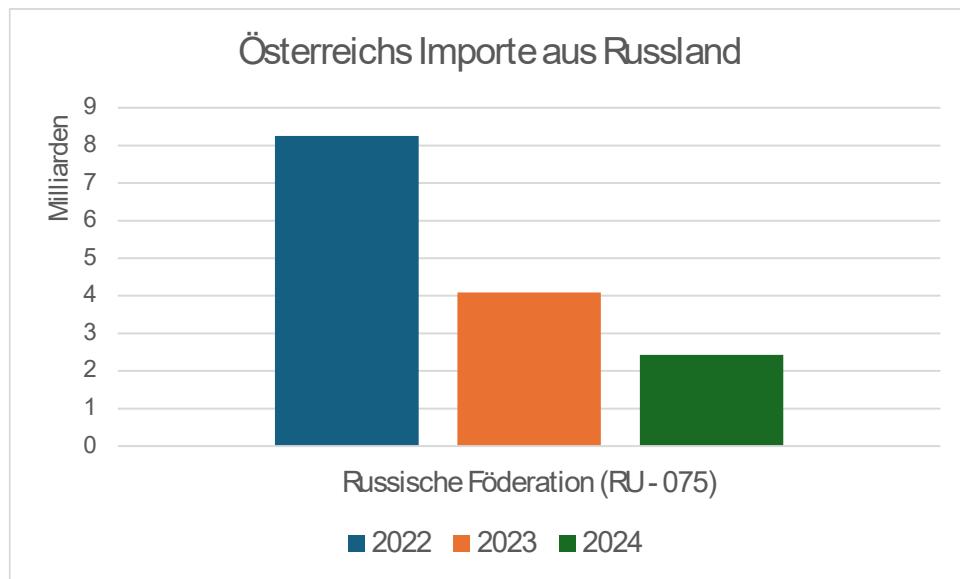


Gemäß den dargestellten Daten der Statistik Austria bilden die mit Abstand wichtigste Exportwarengruppe die pharmazeutischen Erzeugnisse, die im Jahr 2024 46 % der Gesamtausfuhren (€ 456 Mio.) ausmachen. Neben den Pharmaerzeugnissen entfielen relevante Anteile auf Zubereitungen zur Herstellung von Würzsoßen (4,2 % bzw. € 42 Mio.), Papier- und Pappwaren (4,1 % bzw. € 41 Mio.) sowie Lebensmittelzubereitungen (3,7 % bzw. € 37 Mio.). Kleinere, aber dennoch beachtliche Positionen waren Kunststoffe und Waren daraus (2,8 % bzw. € 28 Mio.), Waren aus unedlen Metallen (2,2 % bzw. € 21,6 Mio.), fotografische Erzeugnisse (1,9 % bzw. € 19 Mio.) sowie Maschinen zur Papierherstellung (1,6 % bzw. € 16 Mio.) und Teile für Kolbenmotoren (1,5 % bzw. € 15 Mio.). Eine nähere Auswertung nach Unternehmen oder Wirtschaftssektoren aus den vorliegenden Daten ist nicht möglich.

Zur Frage 9

- Wie hat sich das Importvolumen österreichischer Unternehmen nach Russland seit 2022 entwickelt (aufgeschlüsselt nach Jahren und Warengruppen)?
 - Welche Güter oder Technologien werden aktuell noch von Russland importiert?
 - Wie viele Unternehmen importierten seit Februar 2022 noch aus Russland?
 - Welche Güter wurden seit Februar 2022 weiterhin aus Russland importiert bzw. welche Sektoren sind betroffen?

Importe	2022	2023	2024
Russische Föderation	€ 8.250.203.686	€ 4.092.128.433	€ 2.427.538.133



In den Daten der Statistik Austria lässt sich ein starker Rückgang in allen Produktgruppen seit 2022 erkennen. Nach wie vor stellen mineralische Brennstoffe, Mineralöle, Erzeugnisse und Destillate die wichtigste Importgruppe dar, auch wenn die absoluten Zahlen in den letzten zwei Jahren stark abgenommen haben. Demnach reduzierte sich der österreichische Import in diesem Bereich von € 7,7 Mrd. im Jahr 2022 auf € 2,3 Mrd. im Jahr 2024. Neben den Brennstoffen sind auch die Produktgruppen Erze sowie Schlacken und Aschen (1,71 % bzw. € 41,5 Mio.), Aluminium und Waren daraus (1,81 % bzw. € 44,0 Mio.) sowie Eisen und Stahl (0,65 % bzw. € 15,7 Mio.) relevante Importgüter. Eine nähere Auswertung nach Unternehmen oder Wirtschaftssektoren aus den vorliegenden Daten ist nicht möglich.

Zur Frage 10

- *Werden mit Blick auf die Entwicklungen der Drohnen in Konflikten weiterhin Komponenten der Glasfaser-Infrastruktur in Länder exportiert, gegen die ein Waffenembargo besteht?*

Der Begriff „Komponenten der Glasfaser-Infrastruktur“ ist unklar. Im Übrigen ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 384/J zu verweisen.

Zur Frage 11

- *Russland hat während eines Angriffs auf die Ukraine laut Angaben des polnischen Premiers Donald Tusk am 9.9.2025 19-mal den polnischen Luftraum verletzt. Drei Drohnen wurden über dem polnischen Staatsgebiet abgeschossen. Tusk bestätigte, dass es sich dabei um russische Drohnen handelte.*

- *Liegen Informationen vor, das österreichische Teile (zB Glasfaser-Komponente, Chips oder Motorenteile) in diesen Drohnen verbaut wurden?*
- *Gibt es einen systematischen Austausch zwischen Österreich und Polen bzw. der EU über forensische Analysen abgeschossener Drohnen, um die Herkunft von Komponenten zu überprüfen?*
- *Wie stellt das BMWET sicher, dass Exporte sensibler Güter, die möglicherweise in Drohnen verbaut werden könnten, auch im Graubereich von Dual-Use oder zivil deklarierten Bauteilen, verhindert werden?*
- *Wurden nach dem Vorfall am 9.9.2025 zusätzliche Maßnahmen zur Überprüfung laufender Exportgeschäfte nach Russland und dessen Verbündeten gesetzt?*

Die Europäische Kommission hat in Abstimmung mit den zuständigen Behörden in den USA, dem Vereinigten Königreich und Japan eine Reihe von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und fortschrittlichen Technologieprodukten identifiziert, deren Ausfuhr nach Russland verboten ist und die in russischen Militärsystemen auf dem Schlachtfeld in der Ukraine verwendet werden oder für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung dieser russischen Militärsysteme von entscheidender Bedeutung sind. Zu diesen Gütern gehören elektronische Bauteile wie integrierte Schaltkreise und Hochfrequenz-Sendeempfängermodule sowie Güter, die für die Herstellung und Prüfung der elektronischen Bauteile von Leiterplatten und die Herstellung hochpräziser komplexer Metallbauteile, die auf dem Schlachtfeld sichergestellt wurden, unerlässlich sind. Diese auf dem Schlachtfeld gefundenen Güter wurden in einer Liste gemeinsamer Güter mit hoher Priorität zusammengefasst. Die Liste kann die Sorgfaltspflicht und die wirksame Einhaltung der Vorschriften durch Exporteure sowie gezielte Maßnahmen zur Umgehungsbekämpfung durch Zoll- und Vollzugsbehörden von Partnerländern unterstützen, die entschlossen sind zu verhindern, dass ihr Hoheitsgebiet zum Zwecke der Umgehung von EU-Sanktionen missbraucht wird. Das BMWET selbst ist nicht an forensischen Untersuchungen dieser "Battle Field Items" beteiligt.

Es ist unklar, was mit der Formulierung "Graubereich von Dual-Use" gemeint ist. Die Exportkontrolle im BMWET wird auf Antrag tätig. Im Rahmen eines Antragsverfahrens werden die Ausfuhranträge auf die Erfüllung der Genehmigungskriterien des AußWG 2011 geprüft. Der Endverbleib wird mit Hilfe von Dokumenten, vor allem der vom Empfänger und Endverwender unterschriebenen Endverbleibserklärung, geprüft. Im Falle einer Genehmigung kann der Endverbleib durch Auflagen auch noch eine Zeit lang nach der Lieferung überprüft werden. Güter, deren Ausfuhr keiner Genehmigungspflicht unterliegt, können ohne Befassung des BMWET exportiert werden.

Die Aufgaben des BMWET im Rahmen der Exportkontrolle liegen in der Durchführung von Genehmigungsverfahren. Das BMWET ist nicht Ermittlungsbehörde.

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Elektronisch gefertigt

